



# Freie Lizenzen – einfach erklärt

Ein Leitfaden für die Anwendung freier Lizenzen  
in der Bertelsmann Stiftung



# Freie Lizenzen – einfach erklärt

Ein Leitfaden für die Anwendung freier Lizenzen  
in der Bertelsmann Stiftung



---

# Inhalt

---

Vorwort	6
1. Freie Lizenzen im Überblick	7
1.1 Was sind freie Lizenzen?	7
1.2 Welche Vorteile haben freie Lizenzen?	8
1.3 Was ist bei der Nutzung freier Lizenzen zu beachten?	9
1.4 Welche Lizenzen gibt es im Modell von Creative Commons?	9
2. Freie Lizenzen in der Praxis	14
2.1 Was ist bei der Auswahl der Lizenz zu beachten?	14
2.2 Welche Schritte sind bei der Auswahl der Lizenz zu gehen?	14
2.3 Wie wird ein Lizenzhinweis richtig angebracht?	18
2.4 Was ist bei Vereinbarungen mit Urhebern zu beachten?	20
2.5 Wie lassen sich Werke zur Nachnutzung optimieren?	23
2.6 Wie lassen sich verschiedene Werke miteinander kombinieren?	25
3. Glossar	27
4. Literatur und Links	28
Impressum	30

---

# Vorwort

---

## Freie Lizenzen: Warum sind sie für die Stiftung interessant?

Menschen bewegen. Zukunft gestalten. Der Mensch steht im Mittelpunkt der Arbeit der Bertelsmann Stiftung. Alle sollen an der sich verändernden Gesellschaft teilhaben können – politisch, wirtschaftlich und kulturell. Zu diesem Zweck erstellt die Stiftung Studien, Konzepte und Materialien für die Praxis. Sie sensibilisieren für gesellschaftliche Herausforderungen und zeigen Lösungsmöglichkeiten auf. Viele der Werke, die die Bertelsmann Stiftung erarbeitet, stehen der Öffentlichkeit kostenfrei zur Verfügung. Denn als Institution, deren Arbeit mit steuerbegünstigten Mitteln finanziert wird, möchte die Stiftung möglichst vielen Nutzerinnen und Nutzern<sup>1</sup> den Zugang zu ihren Werken ermöglichen.

Werke, die kostenlos verfügbar sind, stellen den ersten Schritt hin zu einer hohen Verbreitung und Rezeption dar. Ein weiterer Schritt ist, den Nutzern der Werke Freiheiten im Umgang mit diesen einzuräumen: Das Lizenzmodell von Creative Commons (CC), das insgesamt sechs „freie Lizenzen“ umfasst, setzt hier an. Creative-Commons-Lizenzen bauen auf dem Urheberrecht auf. Anknüpfend an § 31 UrhG, der es dem Urheber erlaubt, anderen die Nutzungsrechte an seinem Werk einzuräumen, geben diese Lizenzen den Nutzern bestimmte Rechte frei. Etwa das Recht, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, oder das Recht, das Werk dem eigenen Bedarf entsprechend anzupassen.

Ziel dieses Leitfadens ist, das Modell der freien Lizenzen von Creative Commons vorzustellen, zu erklären, wie unter Creative Commons stehende Inhalte rechtskonform genutzt werden können, und die Leserinnen und Leser zu befähigen, die für sie passende Lizenz auszuwählen. Obgleich es noch andere freie Lizenzmodelle gibt, liegt der Fokus auf den Lizenzen von Creative Commons, da es sich hierbei um das am weitesten verbreitete Modell freier Lizenzen handelt. Der Leitfaden teilt sich in zwei Kapitel, die sowohl Basis- als auch Praxiswissen vermitteln. In Kapitel 1 wird darauf eingegangen, was freie Lizenzen sind und welche Vorteile sie bieten. Für alle Interessierten, die bisher noch nichts mit dem Thema „Creative Commons“ zu tun hatten, bietet sich der Einstieg über dieses Kapitel an. In Kapitel 2 wird darauf aufbauend erläutert, wie man die jeweils passende Lizenz für das eigene Vorhaben findet. All diejenigen, die bereits mit den Grundlagen von Creative Commons vertraut sind, finden dort weiterführende Informationen für den praktischen Einsatz. Ein Glossar am Ende erklärt zentrale Begriffe zum Thema.

---

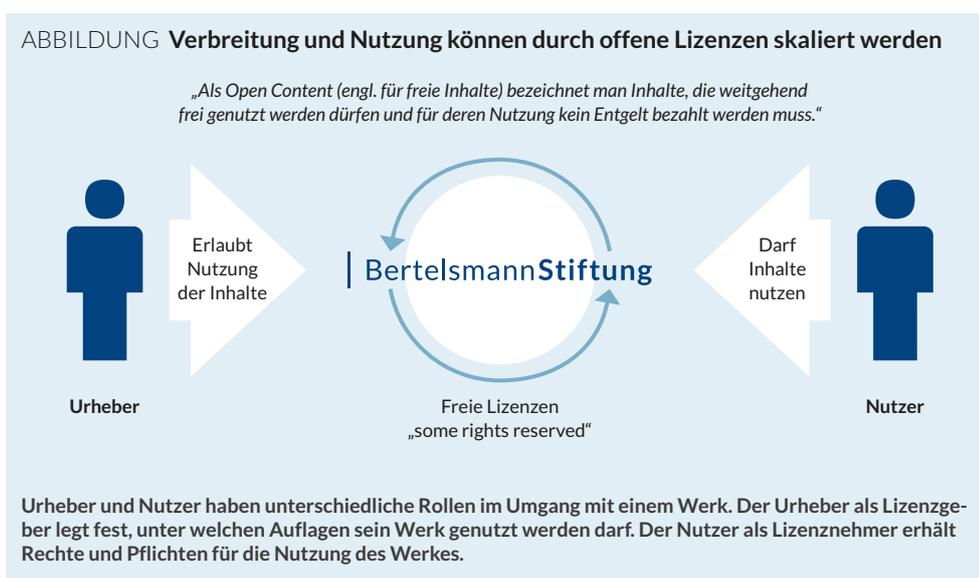
<sup>1</sup> Für eine bessere Lesbarkeit verwenden wir entweder die weibliche oder die männliche Form von personenbezogenen Substantiven. Wenn nicht anders erwähnt, sind damit beide Geschlechter gemeint.

# 1. Freie Lizenzen im Überblick

## 1.1 Was sind freie Lizenzen?

Freie Lizenzen wurden entwickelt, um die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken zu vereinfachen. Das Urheberrecht bestimmt, dass der Urheber grundsätzlich vor jeder Nutzung seines Werkes um Erlaubnis gefragt werden muss. Über die sogenannten Schrankenbestimmungen eröffnet es zwar auch Nutzungsfreiheiten, etwa für private Kopien, doch diese sind eng begrenzt. In jedem Einzelfall eine Gestattung („Lizenz“) vom Urheber oder einem anderen Rechteinhaber einzuholen, bedeutet oft einen beträchtlichen Aufwand. Dieser Aufwand wird bei freien Lizenzen vermieden. Eine freie Lizenz ist eine Art generalisierte Erlaubniserklärung, mit der der Urheber dem Nutzer mitteilt: „Unter folgenden Bedingungen kannst du mein Werk in einer bestimmten Art nutzen.“

Jede der Lizenzen von Creative Commons erlaubt unterschiedliche Arten der Nutzung unter bestimmten, rechtlich bindenden Bedingungen. Damit diese Bedingungen wirksam werden, ist kein persönlicher Kontakt zwischen Urheber und Nutzer notwendig. Nur für den Fall, dass ein Werk anders verwendet werden soll, als es in der Lizenz erlaubt ist, muss eine gesonderte Vereinbarung mit dem Urheber geschlossen werden. Die Missachtung der Bedingungen stellt einen Verstoß gegen das Urheberrecht dar und kann entsprechend verfolgt werden. Werke unter freien Lizenzen sind also keinesfalls gemeinfrei. Sie können und dürfen nur nach den Regeln der jeweiligen Lizenz genutzt werden.



Das Modell von Creative Commons umfasst sechs Lizenzen. Sie unterscheiden sich durch die Reichweite der damit jeweils eingeräumten Nutzungsfreiheiten. Die unterschiedlichen Lizenzen werden in den nächsten Abschnitten vorgestellt.

### Verschiedene Darstellungsformen derselben Lizenz

Die Lizenzen von Creative Commons haben sich quasi als Standard für freie Lizenzen etabliert. Sie werden durch Abkürzungen oder Piktogramme dargestellt, die schnell Aufschluss geben über die Rechte, die der Urheber zur weiteren Verwendung seines Werkes festgelegt hat. Die Abkürzungen oder Piktogramme sind am Werk angebracht, wobei verschiedene Darstellungsformen möglich sind: als Abkürzung, als ausgeschriebener Lizenzhinweis, als Piktogramm, als Piktogramm mit Icons. Darüber hinaus gibt es zu jeder Lizenz:

1. einen rechtlich bindenden Vertragstext („licence“) – einen juristischen Text;
2. eine Kurzfassung der Lizenzbestimmungen in relativ einfacher Sprache („deed“) – eine allgemein verständliche Fassung für Nichtjuristen;
3. einen maschinellen Code („machine readable version of licence“) – zur automatischen Erkennung von Lizenzen durch Suchtechnologien.

Weitere Details finden sich auf der Website von Creative Commons:

<http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/>

Bei der Darstellung der CC-Lizenz ist die Verlinkung auf den Lizenztext verpflichtend. Bei nicht digital verbreiteten Werken ist der Verweis auf die Lizenz auszuschreiben. Wird diese Bedingung nicht eingehalten, ist die Lizenz ungültig!

ABBILDUNG **Verschiedene grafische Darstellungsmöglichkeiten derselben Lizenz**

<b>CC BY-SA</b>	<b>Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen</b>
	
Als Abkürzung, als ausgeschriebener Lizenzhinweis, als Piktogramm, als Piktogramm mit Icons (von links oben im Uhrzeigersinn).	

## 1.2 Welche Vorteile haben freie Lizenzen?

### Vorteile von freien Lizenzen für Nutzer

- Nutzer dürfen alle frei lizenzierten Werke legal verwahren, nutzen, vervielfältigen, öffentlich zugänglich machen und verbreiten. Unter bestimmten freien Lizenzen dürfen sie diese Werke darüber hinaus für eigene Zwecke, z. B. Veröffentlichungen, verändern, um daraus neue Werke zu schaffen.
- Nutzer können die Werke bei entsprechender Lizenzierung überarbeiten oder um Aspekte erweitern, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht absehbar waren.

- Nutzer können die Werke bei entsprechender Lizenzierung an ihre unterschiedlichen Verwendungskontexte und Zielgruppen anpassen.

### Vorteile von freien Lizenzen für die Bertelsmann Stiftung

- Freie Lizenzen vereinfachen die Verbreitung von Werken und sorgen dadurch für eine größere Wahrnehmbarkeit und weitere Rezeption, z. B. von Veröffentlichungen.
- Sie vereinfachen die Nutzung von Werken für Urheber und Nutzer durch standardisierte Lizenzvereinbarungen und durch allgemein verständliche Rechte und Pflichten.
- Sie vereinfachen das (interne) Management der Rechte für Urheber, Stiftung und Nutzer – etwa indem weniger Fragen zur Nachnutzung von Inhalten durch Dritte beantwortet werden müssen. Dadurch wird nicht nur die aktuelle Nutzung der Werke vereinfacht, sondern auch der Grundstein für eine nachhaltigere künftige Nutzung gelegt – etwa bei der Übertragung oder der Überarbeitung von Werken nach Projektende.
- Sie zeugen von einem verantwortungsbewussten Umgang mit Stiftungsgeldern, indem der Öffentlichkeit Freiheiten für den Umgang mit den Ergebnissen der Stiftungsarbeit eingeräumt werden.
- Sie erzeugen eine positive Außenwahrnehmung, indem die Prinzipien von Offenheit, Transparenz und Freigiebigkeit durch die Stiftung vorgelebt werden.
- Sie entsprechen dem Grundprinzip des Internets, indem sie Inhalte zum Teilen freigeben.

## 1.3 Was ist bei der Nutzung freier Lizenzen zu beachten?

- Freie Lizenzen sind, sobald jemand (der Nutzer) ein so lizenziertes Werk in seinen Besitz gebracht hat, unwiderruflich. Dem Urheber ist es nicht möglich, eine einmal erteilte Lizenz zurückzuziehen oder einzuschränken. Zwar kann der Rechteinhaber jederzeit entscheiden, sein Werk zukünftig nicht mehr unter einer CC-Lizenz zu vertreiben – er kann aber nicht verhindern, dass bereits im Umlauf befindliche CC-lizenzierte Kopien des Werkes weiterhin im Sinne der erteilten CC-Lizenz genutzt und geteilt werden. Lizenzentscheidungen können daher effektiv allenfalls im Zuge von Neubearbeitungen oder Weiterentwicklungen revidiert werden. Die Lizenzentscheidung sollte also mit Bedacht getroffen werden.
- Freie Lizenzen räumen pauschal allen Nutzern die gleichen Rechte ein („Jedermann-Lizenzen“). Eine Vergabe exklusiver Nutzungsrechte an ausgewählte Nutzer ist im Rahmen der freien Lizenzen nicht möglich. Allerdings können individuelle – auch exklusive – Vereinbarungen über Nutzungsarten getroffen werden, die nicht von der Lizenz abgedeckt werden.
- Die Standardverträge der Bertelsmann Stiftung enthalten bereits eine Klausel, die eine Veröffentlichung des Werkes unter CC ermöglicht.
- Um eine Weiterverwendung nicht nur rechtlich, sondern auch praktisch zu erleichtern, sollten frei lizenzierte Werke möglichst in bearbeitbaren Formaten bereitgestellt werden.

## 1.4 Welche Lizenzen gibt es im Modell von Creative Commons?

Das Modell von Creative Commons unterscheidet vier Lizenzmodule, die in sechs Lizenzen zusammengeführt werden. Alle Varianten der Lizenzen erlauben den Nutzern:

- das Teilen von Werken – damit ist das Kopieren, Zugänglichmachen und Weitergeben von Werken gemeint, unabhängig von Format oder Medium;
- das Vorführen von Werken – damit gemeint ist z. B. die Nutzung von Werken im Bildungskontext oder bei öffentlichen Veranstaltungen.

Die Lizenzen unterscheiden sich dagegen in Bezug auf die Frage, ob die genannten Nutzungen nur zu nicht kommerziellen oder auch zu kommerziellen Zwecken vorgenommen werden dürfen. Darüber hinaus erlauben es nur manche Lizenzen, das Werk in veränderter Form nachzunutzen. Kombinationen des Werkes mit anderen Werken oder Bearbeitungen des Werkes zu veröffentlichen, ist nach einigen Lizenzarten untersagt.

### Die vier Lizenzmodule von Creative Commons

Jede der sechs Lizenzen setzt sich aus einer Kombination von vier Lizenzmodulen zusammen:

Lizenzmodul	Beschreibung
	BY (von): steht für Namensnennung. Gemeint ist die Verpflichtung, den Urheber eines Werkes zu nennen, so wie dieser es festlegt.
	NC (non-commercial, nicht kommerziell): Die kommerzielle Nutzung wird ausgeschlossen.
	ND (no derivatives, keine Veränderungen): Das Werk darf nicht verändert werden.
	SA (share alike, unter gleichen Bedingungen teilen): Eine Bearbeitung des Werkes darf nur unter der gleichen Lizenz weiterverbreitet werden. Damit wird sichergestellt, dass ein bearbeitetes Werk weiter unter den Bedingungen der ursprünglich gewählten Lizenz veröffentlicht wird.

### Die sechs Lizenzen von Creative Commons

Durch die Kombination der vier Module entstehen sechs verschiedene Lizenzarten, aus denen der Urheber oder sonstige Rechteinhaber (der „Lizenzgeber“) auswählen kann. Grundsätzlich kann unterschieden werden zwischen Lizenzen, die eine kommerzielle Nutzung des Werkes erlauben, und Lizenzen, die eine solche Nutzung ausschließen. Interessant für die Verwendung in der Bertelsmann Stiftung sind vor allem die drei Lizenzen, die eine kommerzielle Nutzung nicht ausschließen.

#### Drei Lizenzen, die kommerzielle Nutzung erlauben



#### CC BY

Die Lizenz CC BY erlaubt Dritten, ein Werk zu verbreiten, zu verändern und es mit anderen Werken zu kombinieren, auch kommerziell, solange der Urheber des Originals genannt wird.

**Pro:** Die Lizenz CC BY erlaubt die maximale Verbreitung und größte Nutzungsfreiheit bei Werken sowie eine bestmögliche Kombinierbarkeit mit anderen CC-lizenzierten Werken.

**Contra:** Unter der Lizenz CC BY gibt der Urheber die Kontrolle über einen Großteil seiner Rechte am Werk ab. Er kann beispielsweise nicht verhindern, dass sein Werk von anderen verändert und dann vertrieben, also z.B. verkauft, wird.

Mehr zur Lizenz CC BY:

Die Kurzfassung ansehen: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Den Lizenzvertrag ansehen: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

### CC BY-SA

Die Lizenz CC BY-SA erlaubt Dritten, ein Werk zu verbreiten, es mit anderen Werken zu kombinieren und zu verändern, auch kommerziell, solange der Urheber des Originals genannt wird und die auf seinem Werk basierenden neuen Werke unter denselben Bedingungen – also wieder unter der Lizenz CC BY-SA – veröffentlicht werden. Es gilt das „Wikipedia-Prinzip“: Alle abgeleiteten, also unter Verwendung des Ursprungswerkes entstandenen Werke können von weiteren Nutzern wieder bearbeitet und nach den Regeln der gleichen CC-Lizenz genutzt werden.



**Pro:** Die Lizenz CC BY-SA erlaubt eine Verbreitung ähnlich der CC-BY-Lizenz, sichert aber gleichzeitig ab, dass neue Fassungen wiederum frei verfügbar gemacht werden (und damit z.B. offen für Bearbeitungen durch weitere Nutzer bleiben). Dies macht die Lizenz sehr attraktiv für Werke, die in Kooperation mehrerer Partner erstellt werden. Dadurch kann sichergestellt werden, dass auch nach Ende von Projekten oder Kooperationen ein einfacher Zugriff und eine unkomplizierte Weiterentwicklung von Werken durch alle Interessierten möglich sind.

**Contra:** Die Kombinierbarkeit mit Werken, die unter einer anderen CC-Lizenz stehen, wird durch CC BY-SA eingeschränkt. Einen Überblick über mögliche Kombinationen gibt die Infobox 7 „Kompatibilität von CC-Lizenzen“ auf Seite 26.

Mehr zur Lizenz CC BY-SA:

Die Kurzfassung ansehen: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed>

Den Lizenzvertrag ansehen: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode>

### CC BY-ND

Diese Lizenz erlaubt Dritten, ein Werk zu verbreiten – kommerziell wie nicht kommerziell –, solange der Urheber genannt wird und die Veröffentlichung und Verbreitung ohne Veränderungen und vollständig geschieht. Das bedeutet, dass es nicht möglich ist, lediglich Teile des Werkes zu verwenden. Auch Übersetzungen sind nicht zulässig.



**Pro:** Die Lizenz CC BY-ND ist gut geeignet für Studien und andere Publikationen, deren Integrität gewahrt bleiben soll und die nicht ohne Rücksprache mit der Stiftung verändert werden sollen. Die Veröffentlichung und Verbreitung von Bearbeitungen sind bei dieser Lizenz zwar ausgeschlossen, doch abweichende Vereinbarungen können zwischen dem Urheber und bestimmten Nutzern weiterhin getroffen werden.

**Contra:** Das Werk kann von Nutzern nicht ohne Rücksprache mit dem Urheber verändert oder angepasst werden. Die Vermischung mit Werken, die unter einer anderen CC-Lizenz stehen, ist bei CC BY-ND nur eingeschränkt möglich. Einen Überblick über die zulässigen Kombinationen gibt die Infobox 7 „Kompatibilität von CC-Lizenzen“ auf Seite 26.

Mehr zur Lizenz CC BY-ND:

Die Kurzfassung ansehen: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/deed.de>

Den Lizenzvertrag ansehen: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/legalcode.de>

### Drei Lizenzen, die kommerzielle Verwendung verbieten

Neben den drei oben genannten Lizenzen, die kommerzielle Verwendung erlauben, gibt es drei weitere Lizenzen, bei denen die kommerzielle Nutzung der Werke untersagt ist. Dies wird durch das beigefügte Lizenzmodul „NC“ (= non-commercial) deutlich gemacht.



#### CC BY-NC

Die Lizenz CC BY-NC verhält sich wie die Lizenz CC BY – jedoch mit der Einschränkung, dass Werke nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden dürfen.

Mehr zur Lizenz CC BY-NC:

Die Kurzfassung ansehen: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/deed.de>

Den Lizenzvertrag ansehen: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/legalcode.de>



#### CC BY-NC-SA

Die Lizenz CC BY-NC-SA verhält sich wie die Lizenz CC BY-SA – jedoch mit der Einschränkung, dass Werke nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden dürfen.

Mehr zur Lizenz CC BY-NC-SA:

Die Kurzfassung ansehen: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de>

Den Lizenzvertrag ansehen: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/legalcode.de>



#### CC BY-NC-ND

Die Lizenz CC BY-NC-ND verhält sich wie die Lizenz CC BY-ND – jedoch mit der Einschränkung, dass Werke nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden dürfen.

Mehr zur Lizenz CC BY-NC-ND:

Die Kurzfassung ansehen: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Den Lizenzvertrag ansehen: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de>

### Warum das Lizenzmodul „NC“ für Werke der Stiftung problematisch sein kann

Das Lizenzmodul NC verbietet die Verwendung von Werken in kommerziellen Kontexten. Auf den ersten Blick mag es sinnvoll erscheinen, Werke unter einer Lizenz mit dem Attribut NC zu veröffentlichen, da die Bertelsmann Stiftung mit ihren Werken niemandem einen Marktvorteil verschaffen will. Allerdings bringen auch Werke, die unter CC BY, CC BY-SA und CC BY-ND veröffentlicht werden, nicht zwingend einen Marktvorteil, da sie von allen Nutzern gleichermaßen (diskriminierungsfrei) kommerziell genutzt werden dürfen. Es ist also nicht nötig, Werke der Stiftung unter NC zu veröffentlichen. Es kann sich sogar eher nachteilig auswirken, weil das Lizenzmodul NC viele Nutzungsformen verhindert, die auf den ersten Blick nicht kommerziell erscheinen, es rechtlich jedoch sind. Dazu gehört etwa die Nutzung von Werken durch soziale Unternehmen oder gemeinnützige Organisationen, wenn diese die Werke in ihrem angeschlossenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nutzen. Ausgeschlossen wäre z.B. auch eine Nutzung der Werke in wissenschaftlichen Publikationen, da diese mitunter in (Fach-)Zeitschriften erfolgt, die entweder direkt kommerziell vertrieben werden oder aber über kommerziell genutzte Anzeigenteile verfügen. Ebenso ausgeschlossen bzw. im Einzelfall rechtlich schwer einzuordnen ist die Nutzung der mit „NC“ lizenzierten Werke generell zu beruflichen Zwecken oder auf Plattformen.

Das NC-Modul wirft komplexe Fragen auf. Ob eine Nutzung kommerziell oder nicht kommerziell in diesem Sinne ist, wird nicht nach dem Typ des Nutzers bestimmt, sondern nach der konkreten Nutzungskonstellation. Damit ist die Frage jeweils im Einzelfall zu klären – was aufwendig ist und von der Nutzung abschreckt. Beispielsweise dürfte eine gemeinnützige Beratungsagentur wie Phineo, wenn sie für ihre Angebote ein Entgelt fordert, keine NC-lizenzierten Werke in diesem Zusammenhang nutzen. Das kann selbst dann gelten, wenn nur ein Renommee- oder Publizitätsgewinn entsteht. Auch in vielen Bildungs- und Beratungskontexten können Werke, die unter einer NC-Lizenz stehen, nicht genutzt werden. Ausgeschlossen ist damit außerdem die Nutzung der Werke durch private Bildungsanbieter oder durch Websites, die sich mit Werbung finanzieren. Auch für die Bertelsmann Stiftung selbst treffen die Maßstäbe einer nicht kommerziellen Nutzung nicht in jedem Fall zu. So sind Veröffentlichungen im Verlag der Bertelsmann Stiftung kommerziell. Weitere Informationen zum Lizenzmodul NC finden sich bei Kreutzer 2015: 48–54 sowie bei Klimpel 2012.

### INFOBOX 1 Welche Lizenz erlaubt welche Nutzungsform?

Diese Übersicht zeigt, welche Nutzungsaufgaben die Urheber mit der Erteilung der jeweiligen Lizenz festlegen.

CC-Lizenzen		Bedingungen der Weiterverwendung							Weitergabe
		Namensnennung	Vervielfältigung	Verbreitung	Öffentliche Zugänglichmachung	Abwandlung	Bearbeitung	Kommerzielle Nutzung	
	CC BY Namensnennung	!	+	+	+	+	+	+	Generell erlaubt
	CC BY-ND Namensnennung – keine Bearbeitung	!	+	+	+	-	-	+	Generell erlaubt
	CC BY-NC Namensnennung – nicht kommerziell	!	+	+	+	+	+	-	Generell erlaubt
	CC BY-NC-ND Namensnennung – nicht kommerziell – keine Bearbeitung	!	+	+	+	-	-	-	Generell erlaubt
	CC BY-NC-SA Namensnennung – nicht kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen	!	+	+	+	+	+	-	Nur unter gleichen Bedingungen
	CC BY-SA Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen	!	+	+	+	+	+	+	Nur unter gleichen Bedingungen

Zeichenerklärung: ! ... Muss auf jeden Fall erfolgen + ... Ist erlaubt - ... Ist verboten

Quelle: Open Learn Ware Team der TU Darmstadt,

[http://www.e-learning.tu-darmstadt.de/werkzeuge/openlearnware/lehmaterial\\_veroeffentlichen/cc\\_lizenzen/index.de.jsp](http://www.e-learning.tu-darmstadt.de/werkzeuge/openlearnware/lehmaterial_veroeffentlichen/cc_lizenzen/index.de.jsp)

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>

---

## 2. Freie Lizenzen in der Praxis

---

### 2.1 Was ist bei der Auswahl der Lizenz zu beachten?

Wer Werke unter einer freien Lizenz veröffentlichen oder nutzen will, muss die Lizenzbedingungen beachten. Werden diese Bedingungen nicht beachtet, liegt sowohl ein Lizenzverstoß als auch ein Verstoß gegen das Urheberrecht vor und der Nutzer kann dafür belangt werden. Es gilt also einerseits die Einschränkungen der Lizenz zu beachten und andererseits deren Pflichten zu befolgen.

### 2.2 Welche Schritte sind bei der Auswahl der Lizenz zu gehen?

Ratsam ist eine Beachtung der Schritte in dieser Reihenfolge:

#### Schritt 1: Überprüfen, ob eine freie Lizenz die richtige Wahl für das Werk ist

Dies ist der Ausgangspunkt der Entscheidung. Dazu müssen diese vier Fragen beantwortet werden: Soll das Werk eine möglichst weite Verbreitung finden? Ist eine exklusive Verwertung des Werkes durch die Bertelsmann Stiftung gewünscht? Stehen der Bertelsmann Stiftung die dafür erforderlichen Nutzungsrechte zur Verfügung? In welchem Umfang sollen die Verbreitung und Nutzung des Werkes für Nutzer geöffnet werden?

#### **Vorgehen zur Klärung der Frage**

Die Frage, in welchem Maße der Öffentlichkeit eine Verbreitung und Nutzung von Werken ermöglicht werden sollten, wird am besten projektintern geklärt. Eine Entscheidungshilfe bieten die oben aufgelisteten Vor- und Nachteile von freien Lizenzen. Bei weiteren Fragen bietet sich eine Rücksprache mit der Rechtsabteilung sowie dem Verlag an. Diese können auch auf Kolleginnen und Kollegen verweisen, die bereits Erfahrungen im Umgang mit freien Lizenzen haben.

#### **Ansprechpartner**

Bei Fragen zur Prüfung, ob eine offene Lizenz für das eigene Vorhaben sinnvoll und möglich ist, helfen die Rechtsabteilung und der Verlag gern weiter.

## Schritt 2: Die Berechtigung zur Lizenzvergabe überprüfen

Wenn ein Werk unter CC lizenziert werden soll, dürfen nicht die Rechte Dritter verletzt werden. Wer also eine Lizenz erteilen will, muss entweder der alleinige Urheber sein oder alle notwendigen (exklusiven) Nutzungsrechte vom Urheber erworben haben (siehe 2.4).

### Vorgehensweise zur Klärung der Frage

In den Standardverträgen lässt sich die Bertelsmann Stiftung von den Urhebern das Recht einräumen, Werke unter freier Lizenz veröffentlichen zu können. Mit dem entsprechenden Passus im Vertrag ist man also bereits auf der sicheren Seite. Eine andere Variante ist, den Urheber per Vertrag zu verpflichten, sein Werk selbst unter einer freien Lizenz zu veröffentlichen. Beide Varianten der Vertragsgestaltung werden unter Punkt 2.4 genauer erläutert.

### Ansprechpartner

Bei allen Fragen rund um Verträge ist erste Ansprechpartnerin die Rechtsabteilung der Stiftung.

## Schritt 3: Die geeignete Lizenz auswählen

Es gibt insgesamt vier Lizenzmodule im Modell von Creative Commons, aus denen sich sechs Lizenzen ergeben. Vor allem die drei Lizenzen, die eine kommerzielle Nutzung erlauben – CC BY, CC BY-SA und CC BY-ND –, sind für die Arbeit der Stiftung interessant. Die Frage ist also: Welche dieser Lizenzen passt am besten für das eigene Projekt? Welche Rechte und Pflichten sollen Dritten eingeräumt werden? Hilfe bei der Entscheidungsfindung gibt das Poster, das sich in der Mitte dieser Broschüre befindet. Folgt man den Fragen dort, gelangt man Schritt für Schritt zur passenden Lizenz.

Eine weitere gute Unterstützung bei der Wahl der passenden Lizenz bietet das (deutschsprachige) Werkzeug „License chooser“<sup>2</sup> auf der Website von Creative Commons. Hier werden je nach Antwort auf die verschiedenen Fragen komplette Bausteine für die Lizenzangabe auf der eigenen Website (oder auch für Veröffentlichungen in Print- und anderen Medien) erstellt. Dabei handelt es sich um Piktogramme, Links und Codes, die in die eigene Website eingefügt werden können.

---

2 <https://creativecommons.org/choose/?lang=de>

ABBILDUNG Entscheidungswege zur passenden Lizenz



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz. Details zur Lizenz unter <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

# CREATIVE-COMMONS-LIZENZ

Welche Lizenz zu Ihrem Werk passt, ist einfach!  
 Entscheidungsfragen in der Grafik  
 führen zur passenden Lizenz leiten.



## Was bedeutet die Auflage „ND“?

Das Lizenzmodul „ND“ erlaubt Dritten die Weiterverbreitung des Werkes, solange der Urheber genannt wird und die Weitergabe ohne Veränderungen und vollständig geschieht. Damit ist keine Verwendung von Teilen des Werkes möglich.

- ⊕ Gut geeignet für Werke, deren Integrität gewahrt bleiben soll und die nicht ohne Rücksprache mit der Stiftung verändert werden dürfen.
- ⊖ Das Werk kann nicht ohne Rücksprache mit dem Urheber verändert und damit einfach an den Verwendungskontext angepasst werden.
- ⊖ Eine Kombination mit Werken, die unter anderen CC-Lizenzen stehen, wird erschwert.

## Was bedeutet die Auflage „NC“?

Das Lizenzmodul „NC“ erlaubt Dritten die Weiterverbreitung des Werkes, solange dies nicht in kommerziellen Kontexten geschieht.

- ⊕ Das Werk kann in vielen Verwendungskontexten nicht eingesetzt werden, die nicht kommerziell erscheinen, es rechtlich gesehen aber sind. Eine kommerzielle Verwendung liegt u. a. bereits dann vor, wenn ein Renommeeerwerb entsteht.
- ⊖ Ausgeschlossen wird z. B. die Verwendung durch soziale Unternehmen, gemeinnützige Organisationen mit angeschlossenen Geschäftsbetrieb oder private Bildungsanbieter.
- ⊖ Aus Sicht des Stiftungsrechts ist es nicht nötig, Werke unter das Lizenzmodul „NC“ zu stellen. Auch durch andere Lizenzen erhält niemand einen Marktvorteil.

| BertelsmannStiftung

## 2.3 Wie wird ein Lizenzhinweis richtig angebracht?

Damit die Creative-Commons-Lizenzen ihre Funktion erfüllen können, sollte man als Lizenzgeber dafür sorgen, dass die Nutzer möglichst leicht erkennen, unter welcher CC-Lizenz das jeweilige Werk steht. Um das sicherzustellen, sollte man die Perspektive der Nutzer einnehmen und die für sie relevanten Daten deutlich erkennbar machen:

- Wenn das Werk einen **Titel** hat, sollte er eindeutig erkennbar sein.
- Der zu nennende **Urheber** ist klar zu erkennen.
- Die **Lizenz** ist eindeutig und korrekt angegeben.
- Ein **Link** auf die Lizenz ist gesetzt bzw. die URL der Lizenz ist angegeben.
- Ein ausdrücklicher Hinweis für die vom Urheber gewünschte **Quellenangabe** ist vorhanden.

Der Urheber kann die praktische Nachnutzung erheblich vereinfachen, indem er einen aus diesen Teilen bestehenden Lizenzhinweis als Vorlage zum Kopieren anbietet.

Bei Werken, die in einer Form veröffentlicht werden, die es nicht zulässt, einen direkten Link auf die Lizenz zu setzen, wird die URL der Lizenz ausgeschrieben. Das betrifft etwa gedruckte Werke, Videos, Hörstücke oder andere Werke, die nicht mit einem aktiven Link versehen werden können. Bei Texten, die digital veröffentlicht werden, ist eine Verlinkung des Piktogramms bzw. der Abkürzung zur Lizenz üblich.

**Achtung:** Erst die Verlinkung mit dem Lizenztext bzw. die Nennung der URL bei gedruckten Texten macht die Lizenz rechtsverbindlich.

### INFOBOX 2 Übernahme von Texten, die unter CC BY-(NC) und CC BY-SA-(NC) lizenziert sind?

Bei Texten, die unter den Lizenzen CC BY, CC BY-NC sowie CC BY-SA und CC BY-SA-NC veröffentlicht werden, ist eine Übernahme von ganzen Texten oder einzelnen Passagen in andere Werke möglich. Zu beachten ist hier, dass nicht nur der Name des Urhebers genannt werden muss, sondern auch ein Hinweis auf die jeweilige Lizenz deutlich am Werk anzubringen ist. Daraus muss klar hervorgehen, welche Bestandteile des Werkes übernommen wurden und ggf. welche Bearbeitung vorgenommen wurde. Im Beispiel „Eine ordnungsgemäße Lizenzangabe bei einem übernommenen Text“ ist dies durch einen Kasten gewährleistet, der zusätzliche Informationen zum Kontext bereitstellt.

Eine Übernahme von Texten aus ND-lizenzierten Werken ist nicht möglich.

## Beispiele für ordnungsgemäße Lizenzangaben

### Eine ordnungsgemäße Lizenzangabe bei einem Bild:

Foto „Ascension“ von Monika Fischer unter der Lizenz CC BY 3.0.

<https://www.flickr.com/photos/129427023@N06/33826365104/>  
(<https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>)



### Eine ordnungsgemäße Lizenzangabe bei einem übernommenen Text:

Dieses Interview ist eine Übernahme von der Website [irights.info](http://irights.info). Es wurde von David Pachali geführt und steht unter der Lizenz CC BY-ND 2.0 DE

<https://irights.info/artikel/till-jaeger-vertragen-sich-facebook-und-creative-commons-lizenzen/25398>

(<http://creativecommons.org/licenses/by-nd/2.0/de/deed.de>)

Abbildung: Screenshot von [open-educational-resources.de](http://open-educational-resources.de) mit einem Hinweis auf die Übernahme eines Textes.



Im folgenden Beispiel wird gezeigt, wie eine Abwandlung gekennzeichnet wird. Das Verfahren gilt auch für andere Medientypen. Anzugeben ist immer die Art der Veränderung. In diesem Fall: „Ausschnitt aus“. Bei Texten sind Übersetzung, Umwandlung des Textes in eine Tabelle oder sonstige Bearbeitungen zu nennen. Nähere Informationen zu diesem Thema finden sich auf der Website von Creative Commons.

### Original:

Abbildung: „Der Weg zur passenden CREATIVE-COMMONS-Lizenz“, Grafik von Anne Vagt, CC BY 4.0



### Verwendung eines Bildausschnitts:

Abbildung: Ausschnitt aus „Der Weg zur passenden CREATIVE-COMMONS-Lizenz“, Grafik von Anne Vagt, CC BY 4.0



### Beispiel für eine umfangreichere Bearbeitung:

Abbildung: „CC Cars“ von Sonja Borski, CC BY 4.0, erstellt unter Verwendung eines Ausschnitts von „Der Weg zur passenden CREATIVE-COMMONS-Lizenz“, Grafik von Anne Vagt, CC BY 4.0



### INFOBOX 3 Hinweise zu Bildmaterialien

In der Praxis ergeben sich bei der Veröffentlichung von Bildmaterial unter freien Lizenzen weitere Fragen, etwa zu den Persönlichkeitsrechten oder dem Bildnachweis.

- **Persönlichkeitsrechte beachten!**  
Wird frei lizenziertes Bildmaterial veröffentlicht oder weiterverwendet, ist es wichtig, auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte zu achten. Das Recht am eigenen Bild gilt unabhängig von der Lizenz, unter der ein Bild veröffentlicht wird. Es muss sichergestellt werden, dass die abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung ihres Bildes einverstanden sind. Die Weiterverbreitung eines Bildes unter freier Lizenz ist nicht zulässig, wenn es ohne Einverständnis der Abgebildeten veröffentlicht wurde.
- **Vollständige Angaben machen!**  
Titel, Urheber, Lizenz, Link und Ursprungsort des Werkes müssen eindeutig dem Bild zuzuordnen sein, etwa durch Nennung des Urhebers und des Lizenzhinweises im Untertitel. Wo diese Möglichkeit aus ästhetischen Gründen nicht möglich scheint, muss eine andere eindeutige Form des Nachweises gefunden werden, etwa in Form eines Quellenverzeichnisses mit präzisen Verweisen.

**Praxistipp:** Hilfe zur Weiterverwendung von Bilddateien aus dem Fundus der Wikimedia Commons bietet der Lizenzhinweisgenerator. Er erzeugt Quellen- und Lizenzangaben in maschinen- und menschenlesbarer Form. <https://lizenzhinweisgenerator.de/>

### INFOBOX 4 Praktische Tipps für die Nutzung frei lizenzierter Werke

Die Nutzung frei lizenzierter Werke wird auch in einer **Serie zum Thema Open Educational Resources (OER)** im Dossier „Digitalisierung in der Erwachsenenbildung“ auf der Website [wb-web.de](http://wb-web.de) erklärt. Diese wurde mit Unterstützung der Bertelsmann Stiftung realisiert und richtet sich in erster Linie an Dozenten in der Erwachsenen- und Weiterbildung. Einige Texte sind von allgemeinem Interesse, da es dabei um die praktische Anwendung von CC-Lizenzen geht: Eine **Checkliste** stellt die Lizenzen im Überblick dar und erläutert, welche Lizenz für welchen Zweck geeignet ist. Darauf aufbauend erklärt eine **Handlungsanleitung**, wie man frei lizenzierte Werke praktisch einsetzt und welche Rechte und Pflichten dabei eine Rolle spielen. Eine kommentierte Linkliste gibt einen Überblick darüber, wo man frei lizenzierte Bilder finden kann, etwa für die eigenen Social-Media-Aktivitäten. Allen, die sich weiter über das Thema informieren wollen, wird darüber hinaus die Publikation **„Offene Bildungsressourcen (OER) in der Praxis“** (Weitzmann 2014) empfohlen.

## 2.4 Was ist bei Vereinbarungen mit Urhebern zu beachten?

Wenn Werke im Auftrag der Bertelsmann Stiftung entstehen, kann die Stiftung nur eine freie Lizenz vergeben, wenn dies mit dem Urheber bzw. Rechteinhaber vereinbart wurde. Zu diesem Zweck schließt die Stiftung mit dem Urheber einen Vertrag ab. Grundsätzlich gibt es dabei zwei Varianten: Bei Variante 1 lässt sich die Stiftung vom Urheber bzw. Rechteinhaber

alle Rechte einräumen, um das Werk anschließend unter eine freie Lizenz zu setzen. Bei Variante 2 verpflichtet sich der Urheber selbst, das Werk unter eine freie Lizenz zu stellen (vgl. Kreutzer 2015: 20–23).

### Variante 1: Die Bertelsmann Stiftung als Lizenzgeberin

Wenn ein Urheber bzw. Rechteinhaber der Stiftung alle Rechte einräumt, die sie benötigt, um die Werke unter der gewünschten Lizenz zu veröffentlichen, bedarf es eines Vertrags zwischen Urheber bzw. Rechteinhaber und Stiftung. Entscheidend ist dabei, dass der Stiftung durch den Vertrag alle Rechte übertragen werden, die auch den Nutzern durch die CC-Lizenz eingeräumt werden sollen. Mit dem entsprechenden Passus in den Standardverträgen der Stiftung ist man auf der sicheren Seite. Er findet sich dort unter dem Paragraph „Veröffentlichungsbefugnis und Nutzungsrechte“ und lautet: „Die Vertragspartner sind sich ausdrücklich darüber einig, dass die Stiftung auch berechtigt ist, das vertragsgegenständliche Werk und seine Teile als Open Content der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, z.B. über eine Creative-Commons-Lizenz.“ Variante 1 ermöglicht der Stiftung darüber hinaus, ein Erstveröffentlichungsrecht im Vertrag festzuschreiben. Variante 1 wird normalerweise in den Verträgen der Stiftung genutzt.

Die Möglichkeit, das Werk unter einer Creative-Commons-Lizenz zu veröffentlichen, setzt voraus, dass der Urheber der Stiftung diese Nutzungsrechte ausschließlich einräumt. Denn nur ausschließliche Nutzungsrechte berechtigen dazu, weitere Nutzungsrechte und Unterlizenzen zu vergeben. Der Vertrag muss zudem beinhalten, dass der Urheber der Stiftung erlaubt, anderen Personen oder Organisationen Nutzungsrechte einzuräumen, da dies gemäß § 35 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes eine Zustimmung des Urhebers erfordert. Diese Zustimmung sollte im Vertrag ausdrücklich erwähnt werden. Aus dem Vertrag sollte sich außerdem ergeben, dass das Werk unter einer freien Lizenz veröffentlicht werden kann oder werden soll.

Wird ein Werk unter einer freien Lizenz veröffentlicht, ist die Kontrolle des Urhebers über die Nutzung des Werkes deutlich eingeschränkt. Der Urheber sollte sich dessen bewusst sein und hierauf ausdrücklich durch die Formulierung des Vertrags hingewiesen werden. Dies gilt insbesondere, wenn das Werk nach der Lizenz auch bearbeitet werden darf, da hierdurch auch urheber-persönlichkeitsrechtliche Interessen des Urhebers betroffen sein können (vgl. Kreutzer 2015: 22).

### Variante 2: Der Urheber als Lizenzgeber

Eine zweite Variante ist, den Urheber per Vertrag darauf zu verpflichten, sein Werk selbst unter einer freien Lizenz zu veröffentlichen. Dabei tritt der Urheber selbst als Lizenzgeber auf. Die Exklusivrechte bleiben bei ihm. Die Bertelsmann Stiftung erhält in diesem Fall das Recht zur weiteren Veröffentlichung, Nachnutzung und gegebenenfalls zur Veränderung direkt aus der vom Urheber vergebenen Lizenz – wie alle anderen Nutzer auch. Es ist daher sinnvoll, bei der Vertragsgestaltung eine Lizenz zu wählen, die der Stiftung die aus Projektsicht benötigten Nutzungsformen erlaubt.

Bei dieser Variante entfällt im Vertrag mit der Stiftung der Paragraph „Veröffentlichungs-befugnis und Nutzungsrechte“. Dieser wird ersetzt durch einen Paragraphen „Urheberrecht“ mit einem Passus, der z. B. lautet: „Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm auf Grundlage dieses Vertrags erstellten Werke unter der Lizenz CC BY zu veröffentlichen.“ Der Paragraph kann durch Vereinbarungen ergänzt werden, die der Stiftung die Möglichkeit einräumen, Werke exklusiv vorab zu veröffentlichen.

In der Praxis ist die zweite Variante dann sinnvoll, wenn die Stiftung keine weiteren Rechte benötigt, die über die im Vertrag gewählte CC-Lizenz hinausgehen.

### INFOBOX 5 CC-Lizenzen bei Zuwendungen an Universitäten

Bei der Zusammenarbeit mit Universitäten kann die Verwendung von Creative-Commons-Lizenzen Vorteile haben. Soll beispielsweise eine Universität eine Studie oder ein sonstiges Werk erstellen, kann die Zusammenarbeit auf drei Weisen geregelt werden:

- 1) Die Bertelsmann Stiftung beauftragt die Universität mit der Erstellung des Werkes, z. B. durch einen Werkvertrag (hausintern auch Dienstleistungsvertrag genannt). Die Stiftung nimmt im folgenden Prozess eine steuernde Rolle ein, kann Weisungen erteilen und sichert sich als Auftraggeberin vertraglich die Rechte am Werk. Zudem lässt sie sich die Nutzungsrechte umfangreich übertragen. Damit hat die Stiftung auch das Erstveröffentlichungsrecht. In diesem Fall liegt ein Leistungsaustausch vor, für den Umsatzsteuer und oft sehr hohe Overheadkosten (im Schnitt 60–80 %) anfallen, da die Universität diese Aufträge zu Vollkosten abrechnen muss.
- 2) Bringen bei einem gemeinsamen Projekt die Bertelsmann Stiftung und eine Universität etwa gleiche Beiträge an Personal- und/oder Finanzmitteln in ein Projekt ein, liegt eine Kooperation vor. Die Steuerung des Projekts und die Abstimmung bezüglich der Rechte am Werk erfolgen durch beide Partner gemeinsam. Umsatzsteuer und Overheadkosten fallen nicht an, da kein Leistungsaustausch vorliegt. Bei einer echten Kooperation stehen den Kooperationspartnern meistens die Nutzungsrechte an den entstandenen Werken gemeinsam zu, außer die Partner regeln dies anders. Die Erstveröffentlichung erfolgt in der Regel auch von beiden Partnern gemeinsam.
- 3) Lässt die Bertelsmann Stiftung der Universität eine Zuwendung zu einem Projekt der Universität zukommen, etwa durch eine Zuwendungsvereinbarung, fallen Umsatzsteuer und Overheadkosten nicht an. In der Zuwendungsvereinbarung wird festgelegt, was gefördert wird und wie der Kontakt zwischen der Stiftung und der Universität gestaltet wird.

Bei einer Zuwendung behält die Universität die ausschließlichen, übertragbaren, räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte am Werk. Durch einen Passus in der Zuwendungsvereinbarung, der die Universität zu einer Veröffentlichung unter einer frei wählbaren oder bereits bestimmten CC-Lizenz verpflichtet, kann sich die Stiftung aber einen Zugang zum Werk sichern, der ihr dann wie jedem anderen Nutzer die Nutzung des Werkes unter den Bestimmungen der gewählten Lizenz erlaubt. Darunter kann auch das Recht zur Überarbeitung und

Anpassung fallen. Der Passus in der Zuwendungsvereinbarung kann folgendermaßen lauten: „Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Ergebnisse über seine Website der Allgemeinheit als Open Content zur Verfügung zu stellen. Der Zuwendungsempfänger wird sich zu diesem Zweck folgender Creative-Commons-Lizenz bedienen: CC BY...“. Exklusive Nutzungsrechte und ein vertraglich zugesichertes Erstveröffentlichungsrecht erhält die Stiftung dabei allerdings nicht, sondern ist wie jeder andere interessierte Nutzer gestellt. Das Werk kann von jedem (nur) nach den Regeln der gewählten Lizenz genutzt werden.

## 2.5 Wie lassen sich Werke zur Nachnutzung optimieren?

Ein Grundgedanke von freien Lizenzen ist, Werke so zur Verfügung zu stellen, dass eine weitere Bearbeitung leicht möglich ist. Daher sollten die Werke in verschiedenen offenen Dateiformaten angeboten und mit Metadaten versehen werden. Offene Dateiformate vereinfachen die Bearbeitung der Werke erheblich. Wenn sich Werke aus mehreren Bestandteilen zusammensetzen, etwa verschiedenen Texten, Abbildungen und Tabellen, ist es zudem sinnvoll, diese so anzubieten, dass sie getrennt bearbeitet werden können, vor allem da es auch möglich ist, Texte und Bilder oder Grafiken eines Gesamtwerkes unter unterschiedliche Lizenzen zu stellen und damit jeweils unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten zu eröffnen bzw. auszuschließen. Metadaten bezeichnen zusätzliche Informationen, die dem Werk begleitend mitgegeben werden. Metadaten ermöglichen eine maschinelle Erfassung des Werkes durch Suchmaschinen.

### Die Werke mit Metadaten versehen

Metadaten tragen dazu bei, Werke einfacher zu finden. Es ist daher sinnvoll, Metadaten anzugeben. Folgende Punkte sollten den Werken idealerweise als Metadaten beigefügt werden:

- **Titel**  
Der Titel als Überschrift des Werkes sollte (wo anwendbar) auch als Kopfzeile oder Fußnote angebracht sein und möglichst viele Informationen auf kleinstem Raum enthalten.
- **Beschreibung**  
Die Beschreibung kann bei Texten als Abstract, bei Videos und Bildern am Ende der Werke angefügt sein. Sie sollte Informationen darüber enthalten, welcher Zweck mit dem Werk verbunden wird und wie es eingesetzt werden könnte. Auch ein Hinweis auf zusammenhängende Werke, etwa als Teile einer Serie, ist hilfreich.
- **Urheber**  
Der Urheber wird am Anfang eines Werkes genannt. Die Nennung erfolgt in der Form, die für die Namensnennung in der Lizenz verwendet werden soll.
- **Lizenzinformation**  
Die Lizenzinformation sollte als Abkürzung und/oder als Piktogramm mit einem Link oder der ausgeschriebenen URL zum Lizenztext am Anfang oder am Ende des Werkes angebracht werden.

- **Erstellungsdatum/Veränderungsdatum**  
Das Erstellungsdatum bzw. das Datum vorhergehender Veränderungen werden am besten zusammen mit der Lizenzinformation genannt.
- **Institution der Herkunft**  
Details zur herausgebenden Institution werden am besten in der Nähe der Angaben zu Urheber und gültiger Lizenz angebracht.
- **Schlagworte**  
Zur Beschreibung des Werkes und zu dessen besserer Auffindbarkeit durch Suchmaschinen sind Schlagworte an geeigneter Stelle zu platzieren, idealerweise am Anfang des Werkes.
- **URL/URI**  
Bei online gepflegten Werken ist es sinnvoll, diese Angaben auch für Werke zu machen, die in Papierform veröffentlicht werden. Die URL (Uniform Resource Locator) bezeichnet den Ort im Web, an dem ein Inhalt zu finden ist (= Internetadresse). Der Terminus URI (Uniform Resource Identifier) meint umgangssprachlich das Gleiche, ist technisch aber etwas anderes.

#### INFOBOX 6 **Checkliste für Lizenzgeber vor der Veröffentlichung**

Hier nun die wichtigsten Punkte, auf die bei der Veröffentlichung eines Werkes unter einer freien Lizenz durch die Stiftung geachtet werden sollte – die ersten fünf Punkte sind rechtlich obligatorisch; die letzten drei sind nicht obligatorisch, tragen aber dazu bei, die Nachnutzung von Werken zu vereinfachen.

1. Der Lizenzgeber verfügt über die ausschließlichen Rechte am Werk und hat das Recht, das Werk unter einer freien Lizenz zu veröffentlichen. Bei kombinierten Werken (z. B. Text und Bild) ist es erforderlich, die Rechte für alle Werke/Werkeile zu klären.
2. Das Werk enthält einen Lizenzhinweis als Piktogramm und einen (ggf. ausgeschriebenen) Link auf die Lizenzbestimmungen.
3. Das Werk ist so mit dem Namen des Urhebers versehen, wie dieser bei einer Weiterverwendung genannt werden soll.
4. Die Persönlichkeitsrechte von Personen, die in Bild und/oder Ton erscheinen, werden bei der Veröffentlichung des Werkes beachtet. Notwendige Einwilligungen wurden eingeholt.
5. Bei Werkkombinationen von verschiedenen Fremdinhalten ist darauf zu achten, dass die Lizenzen der Werke kompatibel sind. Einen Überblick über Lizenzkompatibilitäten gibt die Infobox 7. Zudem müssen die in den Punkten 1 bis 4 genannten Anforderungen daher für alle in der Publikation enthaltenen Inhalte gelten – also auch für Einzelbestandteile, die als Open Content nachgenutzt werden.
6. Das Werk ist mit einem aussagekräftigen Titel versehen, der als solcher eindeutig zu erkennen ist.
7. Das Werk ist mit Metadaten wie z. B. Angaben zum Urheber und Schlagwörtern versehen, die seine Auffindbarkeit vereinfachen.
8. Das Werk ist zur Weiterverwendung in entsprechenden Dateiformaten bereitgestellt.

## 2.6 Wie lassen sich verschiedene Werke miteinander kombinieren?

Die Stiftung arbeitet im Normalfall mit Werken, die in ihrem Auftrag erstellt wurden. Bei Veröffentlichungen über Social-Media-Kanäle greifen Projekte aber auch auf Werke Dritter zurück, die beispielsweise in Blogs eingebunden werden. Hierfür bieten sich frei lizenzierte Werke an. Allerdings ist bei der Verwendung dann Folgendes zu beachten:

**Prüfen Sie, ob das Werk wirklich unter einer CC-Lizenz steht:** Es kann vorkommen, dass Werke ungerechtfertigterweise mit einer Creative-Commons-Lizenz gekennzeichnet wurden. Daher gilt: Wenn aufgrund der äußeren Umstände Zweifel an der ordnungsgemäßen Lizenzierung angebracht sind, sollten Werke nicht genutzt werden. Bitte denken Sie daran, dass Inhalte nicht automatisch für eigene Zwecke nutzbar sind, nur weil sie im Internet veröffentlicht sind. Es ist immer eine Frage der den Inhalten beigegebenen Lizenzen.

**Beachten Sie die „no endorsement“-Klausel:** Bei der Verwendung von Werken Dritter darf nicht der Eindruck entstehen, die Urheber dieser Werke stünden in einem Zusammenhang mit der Bertelsmann Stiftung oder würden die Veröffentlichung ihres Werkes durch die Stiftung oder einen anderen Nutzer aktiv befürworten. Diese „no endorsement“-Klausel der CC-Lizenzen besagt, dass mit der Verwendung von frei lizenzierten Werken keine Beziehung zwischen den Urhebern entsteht (vgl. Kreutzer 2015: 66).

**Beachten Sie die Einschränkungen durch die NC- und ND-Module:** Das Lizenzmodul NC schränkt die Weiterverwendbarkeit im Hinblick auf kommerzielle Nutzungen ein. Wenn ein NC-lizenziertes Werk in Werken der Stiftung kommerziell verwendet werden soll, muss mit dem Urheber Kontakt aufgenommen und sein Einverständnis für eine kommerzielle Werknutzung durch die Stiftung eingeholt werden.

Die Veränderung von Werken, die unter dem Lizenzmodul ND stehen, ist ohne zusätzliche Vereinbarung mit dem Urheber ebenfalls nicht möglich. Dies gilt zum Beispiel für Übersetzungen von Texten oder für die Bearbeitung von Fotos, von denen etwa ein Ausschnitt auf einem Blog verwendet werden soll.

**Beachten Sie die Kompatibilität von CC-lizenzierten Werken:** Stellt man verschiedene Inhalte, die unter unterschiedlichen CC-Lizenzen stehen (ggf. auch in Kombination mit eigenen Inhalten der Stiftung), zu einem neuen, einheitlichen Werk zusammen, müssen die CC-Lizenzen „kompatibel“ sein. Dabei stellt sich das Problem der Lizenzkompatibilität nur bei Werkverbindungen bzw. Collagen, bei denen mehrere Werke untrennbar zu einem Ganzen verbunden werden. Bei Sammlungen und anderen „losen“ Kombinationen stellt sich das Problem nicht, weil es generell nicht erforderlich ist, die ganze Verbindung unter die gleiche Lizenz zu stellen (zu den Unterschieden siehe Kreutzer 2015: 56).

**Zwei Beispiele für Collagen:** Ein Remix von verschiedenen Musikstücken kann beispielsweise schwerlich lizenztechnisch in unzählige Kleinstbestandteile unterteilt und unterschiedlich lizenziert werden. Er steht daher unter genau einer Lizenz, die alle enthaltenen Bestandteile erfasst. Die Lizenzen der verschiedenen Musikstücke, aus denen sich der Remix zusammensetzt, müssen daher „kompatibel“ sein. Ähnlich ist es bei Bildern: Ist etwa in einer Bildcollage ein Bild enthalten, das unter CC-BY-NC steht, und eines, das unter CC-BY-SA steht, sind diese beiden nicht kompatibel („fehlende Lizenzkompatibilität“): Die NC-Lizenz besagt, dass die Collage nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt und geteilt werden darf –

die SA-Lizenz besagt dagegen, dass die Collage zwar kommerziell genutzt werden darf, aber nur, wenn sie wieder unter diese (SA-)Lizenz gestellt wird. Beide Lizenzen enthalten unterschiedliche Pflichten und Beschränkungen, was eine einheitliche rechtmäßige Handhabung ausschließt. Sie sind daher „nicht kompatibel“.

**Ein Beispiel für Sammlungen:** Verwendet man beispielsweise einzelne Bilder in einem Text oder einer Präsentation, bleiben die Bilder im Verhältnis zum Text oder zur Präsentation eigenständige und klar identifizierbare Inhalte. Alle einzelnen Inhalte können hier also unter unterschiedlichen Lizenzen stehen. Das Gleiche gilt für eine Mehrzahl von eigenständigen Texten in einem Sammelband.

### INFOBOX 7 Kompatibilität von CC-Lizenzen

Nicht alle CC-Lizenzen sind frei miteinander kombinierbar. Werden mehrere CC-lizenzierte Materialien auf bestimmte Art und Weise (zu den Einzelheiten siehe Kreuzer 2015: 61) kombiniert und gemeinsam vertrieben, muss darauf geachtet werden, dass die Lizenzen der zu kombinierenden Werke die gemeinsame Verwendung zulassen.

								
	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗
	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗
	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗
	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗
	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✗
	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗
	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✗
	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗

Quelle: CC License Compatibility Chart, von Kennisland, CC0.  
[https://wiki.creativecommons.org/wiki/File:CC\\_License\\_Compatibility\\_Chart.png](https://wiki.creativecommons.org/wiki/File:CC_License_Compatibility_Chart.png)

---

## 3. Glossar

---

**Creative Commons:** Creative Commons (<https://creativecommons.org/>) ist eine gemeinnützige Organisation. Sie bietet vorgefertigte Lizenzverträge für Urheber an, die ihr Werk zur Nutzung unter bestimmten Bedingungen freigeben wollen.

**Jedermann-Lizenz:** An die Allgemeinheit gerichtete Standardlizenzen. Sie können von Urhebern und anderen Rechteinhabern kostenlos verwendet werden, um jedermann (und natürlich auch jeder Frau) Rechte zur Nutzung ihrer Werke einzuräumen.

**Lizenz:** Eine Lizenz ist eine Erlaubnis zur Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material. Freie oder offene Lizenz: Eine freie Lizenz (oder: Open-Content-Lizenz) ist eine sehr weitgehende Nutzungserlaubnis, die sich an jede Person oder Organisation richtet. Sie gibt Regeln vor über die Nutzung, Verbreitung und Veränderung eines Werkes. Die Lizenzen von Creative Commons sind besonders etabliert.

**OA:** Open Access (engl. für offener Zugang) bezeichnet die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Texten und anderen Materialien unter einer freien Lizenz im Internet. Open Access umfasst den (kosten)freien Zugang zum Material sowie weitgehende Nachnutzungsrechte, wie sie in freien Lizenzen festgelegt werden.

**OER:** Open Educational Resources sind Lehr- und Lernmaterialien, die unter einer freien Lizenz stehen. Für OER werden oft Creative-Commons-Lizenzen eingesetzt.

**Original:** Ein Werk, wie es vom Urheber geschaffen wurde.

**Urheber:** Nach dem Urheberrechtsgesetz (§ 7 UrhG) ist ein Urheber der Schöpfer des Werkes. Das sind beispielsweise Autoren, Komponisten, Grafiker oder Softwareentwickler.

**URL/URI:** Uniform Resource Locator / Uniform Resource Identifier ist eine eindeutige Adresse im Internet. Nur mit einer Adresse können Inhalte letztlich im Browser angezeigt werden.

**Veröffentlichung:** Im urheberrechtlichen Sinne ist ein Werk zu dem Zeitpunkt veröffentlicht, zu dem es der Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist. Nach der juristischen Definition muss es sich dabei nicht um eine große Menge handeln. Bereits zwei Personen sind ausreichend, um „Öffentlichkeit“ zu bilden, wenn sie nicht persönlich miteinander verbunden sind (sich also von einem privaten Personenkreis unterscheiden, der eben nicht öffentlich ist).

**Werk:** Nach dem Urheberrechtsgesetz (§ 2 II UrhG) sind Werke persönliche geistige Schöpfungen. Darunter fallen Texte, Computerprogramme, Musik, Tanz- und Theateraufführungen, Werke der bildenden Künste einschließlich Architektur und Bildhauerei, Fotos, Filme sowie Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art, wie etwa Landkarten (§ 2 I UrhG). Ideen sind dagegen keine Werke.

**Werkgenuss:** Damit wird die Nutzung eines Werkes auf die für die jeweilige Werkart typische Art und Weise bezeichnet, beispielsweise das Lesen eines Buches, das Anschauen eines Films oder das Hören von Musik.

---

## 4. Literatur und Links

---

- Deutsche UNESCO-Kommission (2013). Was sind Open Educational Resources? Und andere häufig gestellte Fragen zu OER. Bonn. [www.unesco.de/infotehke/publikationen/publikationsverzeichnis/oer-faq.html](http://www.unesco.de/infotehke/publikationen/publikationsverzeichnis/oer-faq.html) (Stand: 17.5.2017).
- Klimpel, Paul (2012). Freies Wissen dank Creative-Commons-Lizenzen. Folgen, Risiken und Nebenwirkungen der Bedingung „nicht kommerziell – NC“. Hrsg. Wikimedia Deutschland, iRights.info und CC DE. Berlin. [https://irights.info/wp-content/uploads/userfiles/CC-NC\\_Leitfaden\\_web.pdf](https://irights.info/wp-content/uploads/userfiles/CC-NC_Leitfaden_web.pdf) (Stand: 17.5.2017).
- KMK/BMBF (2015). Bericht der Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Länder und des Bundes zu Open Educational Resources (OER). Berlin. <http://open-educational-resources.de/bmbf-und-kmk-veroeffentlichen-papier-zu-oer/> (Stand: 17.5.2017).
- Kreutzer, Till (2015). Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen. Hrsg. Deutsche UNESCO-Kommission, Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen (hbz) und Wikimedia Deutschland. Bonn. [www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Kommunikation/Open\\_Content\\_Praxisleitfaden\\_deutsch.pdf](http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Kommunikation/Open_Content_Praxisleitfaden_deutsch.pdf) (Stand: 12.5.2017).
- Muuß-Merholz, Jöran, Ingo Blees, Markus Deimann, Doris Hirschmann und Hedwig Seipel (2015). Whitepaper Open Educational Resources (OER) in Weiterbildung/Erwachsenenbildung – Bestandsaufnahme und Potenziale 2015. Gütersloh. <http://open-educational-resources.de/oer-whitepaper-weiterbildung/> (Stand: 12.5.2017).
- UNESCO (2012). Pariser Erklärung zu OER. Weltkongress zu Open Educational Resources, UNESCO, Paris. 20.–22.6.2012. [www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Bildung/Pariser\\_Erkl%C3%A4rung\\_zu\\_OER.pdf](http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Bildung/Pariser_Erkl%C3%A4rung_zu_OER.pdf) (Stand: 17.5.2017).
- Van Damme, Dirk (2014). Open educational resources sharing content and knowledge differently is a driver of innovation in education. Vortragsfolien. <https://de.slideshare.net/OECD/edu/open-educational-resources-sharing-content-and-knowledge-differently-is-a-driver-of-innovation-in-education> (Stand: 17.5.2017).
- Weitzmann, John H. (2014). Offene Bildungsressourcen (OER) in der Praxis. Hrsg. Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb). 2. Auflage. Berlin. [www.mabb.de/information/service-center/download-center/details/oer-broschuere-2-auflage-6.html](http://www.mabb.de/information/service-center/download-center/details/oer-broschuere-2-auflage-6.html) (Stand: 12.5.2017).

**<http://de.creativecommons.org/>**

Auf der deutschsprachigen Website der Creative-Commons-Initiative ist auch ein Werkzeug zum Erzeugen von Lizenzhinweisen zu finden.

**<https://irights.info/>**

Die Informationsplattform zum Urheberrecht beinhaltet einen großen Schwerpunkt zum Thema „freie Lizenzen“.

**[open-educational-resources.de](http://open-educational-resources.de)**

Die Website bietet umfassende Informationen zu den aktuellen Entwicklungen des Themenfeldes, Literatur- und Veranstaltungsübersichten, eine Podcastreihe sowie Fortbildungsangebote.

**[www.wb-web.de/](http://www.wb-web.de/)**

Das Portal für Lehrende in der Erwachsenen- und Weiterbildung bietet u. a. einen Schwerpunkt zum Thema „freie Lizenzen und OER“.

---

# Impressum

---

## **2016 Bertelsmann Stiftung**

Bertelsmann Stiftung  
Carl-Bertelsmann-Straße 256  
33311 Gütersloh  
Telefon +49 5241 81-0  
www.bertelsmann-stiftung.de

## **Verantwortlich**

Monika Fischer

## **Autoren**

Sonja Borski, Monika Fischer, Jöran Muuß-Merholz,  
Till Kreuzer, Simone Sewerin

## **Bildnachweis**

Cover: Antoine Jergi, S. 16/17: Anne Vagt, Hamburg

## **Grafikdesign**

Nicole Meyerholz, Bielefeld

## **Druck**

Matthiesen Druck, Bielefeld



## **Lizenz**

Dieses Werk ist unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY-SA 4.0 international lizenziert (<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>).



## Adresse | Kontakt

Bertelsmann Stiftung  
Carl-Bertelsmann-Straße 256  
33311 Gütersloh  
Telefon +49 5241 81-0

**Simone Sewerin**  
Rechtsabteilung  
Telefon +49 5241 81-81244  
simone.sewerin@bertelsmann-stiftung.de

**Christiane Raffel**  
Verlag  
Telefon +49 5241 81-81256  
christiane.raffel@bertelsmann-stiftung.de

[www.bertelsmann-stiftung.de](http://www.bertelsmann-stiftung.de)